

S a t z u n g

des

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband

Uckermark West/Oberbarnim e.V.

Beschlossen auf der XXXII. Kreisversammlung
am 23. November 2019

Eingetragen in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Neuruppin, unter der
Nummer VR 2619 NP

Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit
- § 4a Jugendrotkreuz, Wasserwacht und Bereitschaften

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

- § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen, Rechte und Pflichten
- § 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsverbände
- § 8 Territorialitätsprinzip
- § 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 11 Mitglieder
- § 12 Ortsverbände und deren Gemeinschaften
- § 13 unbesetzt
- § 13a Organe und Aufgaben der Ortsverbände
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Erlöschen der Mitgliedschaft

Vierter Abschnitt: Organisation

- § 18 Organe
- § 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung
- § 20 Aufgaben der Kreisversammlung
- § 21 Durchführung der Kreisversammlung, Beschlussfassung
- § 22 Präsidium
- § 23 Aufgaben des Präsidiums
- § 24 Der Vorsitzende des Präsidiums
- § 25 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 26 Kreisgeschäftsführung
- § 27 Aufgaben des Vorstandes
- § 28 Kreisgeschäftsstelle
- § 29 Fach- und Sonderausschüsse
- § 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte
- § 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

- § 32 Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 33 Arbeitskreise

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

- § 34 Wirtschaftsführung
- § 35 Gemeinnützigkeit

**Siebenter Abschnitt:
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

§ 38 Schiedsgericht

**Achter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 39 Auflösung

§ 40 Teilunwirksamkeit

§ 41 Inkrafttreten

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e.V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Diese Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1965 in Wien proklamiert. Dieser überarbeitete Text ist in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung enthalten, die von der XXV. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1986 in Genf angenommen wurden.

Menschlichkeit	Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.
Unparteilichkeit	Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.
Neutralität	Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.
Unabhängigkeit	Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.
Freiwilligkeit	Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützigte Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.
Einheit	In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.
Universalität	Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Das Deutsche Rote Kreuz e.V. ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu schaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.
- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die Tätigkeit ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz achtet auf deren Durchführung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Idee der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens. Es ist von der Bundesregierung und vom IKRK als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft im Sinne des Genfer Abkommens anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr, unter der Verantwortung der Bundesregierung, als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen. Es bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (8) Der **Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V.** ist die regionale Gesellschaft des Deutschen Roten Kreuzes auf dem Verbandsgebiet der Westuckermark und des Oberbarnim. Dieses Gebiet umfasst die Altkreise Templin, Prenzlau und Eberswalde.
- (9) Nach dem historischen und internationalen Selbstverständnis der Rotkreuzbewegung kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu. Im Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. steht die ehrenamtliche Arbeit im Vordergrund. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden von den haupt- und nebenberuflichen Mitgliedern gemäß der Satzung gefördert und unterstützt.

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

**Erster Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Selbstverständnis

(1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Westuckermark und des Oberbarnim.

- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Es achtet auf deren

Durchführung im Gebiet der Westuckermark und des Oberbarnim und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Es nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuz. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuz im Kreisverband.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) folgende Aufgaben:
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen;
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben;
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt, der Bildung und der Altenarbeit;
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung;
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände;
 - Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender;
 - Suchdienst und Familienzusammenführung;
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.

- (2) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung;
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen;
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros;
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 35).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Einrichtungen der Wasserrettung;
- Einrichtungen der Häuslichen Krankenpflege;
- Jugend- und Seniorentagesbetreuungsstellen;
- Einrichtungen des Katastrophenschutzes;
- Einrichtungen des Kreisverbandes, wie Kleiderstuben; Schuldnerberatungsstellen, Insolvenzberatungsstellen, Ausbildungsstellen für die Erste Hilfe, Blutspende sowie Fahrdienste für behinderte Menschen, Beratungsstelle für Mutter-/Vater-Kind-Kuren.

Der Kreisverband beteiligt sich an gemeinnützigen Gesellschaften.

- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und stellt Hilfsmittel bereit. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Templin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.

Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

Sein Tätigkeitsbereich ist grundsätzlich¹ identisch mit dem Territorium der vormaligen Kreise Prenzlau, Templin und Eberswalde.

- (2) Mitglieder des Kreisverbandes sind:
- a) entfällt
 - b) die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen Personen (§ 11 Abs. 2);
 - c) die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen juristischen Personen (§ 11 Abs. 3);
 - d) Ehrenmitglieder (§ 14 Abs. 4).
- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, zuletzt geändert am 23.09.2017 sowie die Satzung des Landesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.09.2010, geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. und seiner Gliederungen gemäß §1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V., neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.06.2018, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.
- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3, der Bundessatzung und nach §16 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit §19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes².
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. vermittelt seinen Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt.
- (6) Die Ortsverbände führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Ortsverbände bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern, von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbei-

¹ „grundsätzlich“ bedeutet, dass auch ausnahmsweise außerhalb dieses Gebietes Tätigkeiten entfaltet werden können und dass innerhalb dieser ehemaligen politischen Grenzen Regionen bestehen, die nicht zum Verbandsgebiet des Kreisverbandes gehören. Zum Verbandsgebiet gehören per 28.11.2009 die Städte Prenzlau, Templin, Eberswalde, Lychen, Brüssow; die Gemeinden Boitzenburger Land, Nordwestuckermark, Uckerland, Schorfheide sowie die Ämter Gerswalde, Gramzow, Brüssow, Joachimthal/Schorfheide, Britz-Chorin-Oderberg.

² Auszug aus der Bundessatzung in Anlage 1

tern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuz kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Satzungsorganen, Gremien, Ortsverbänden, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
- die Bereitschaften,
 - das Jugendrotkreuz,
 - die Wasserwacht,
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Sie gestalten ihre Arbeit nach eigener Ordnung.

- (3a) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Gliederungen und Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung der Rotkreuzgemeinschaften und Ortsverbände gegenüber dem Landesverband Brandenburg und den auf Kreisebene tätigen Behörden, Verbänden und Einrichtungen. Der Kreisverband führt im Jugendrotkreuz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heran. Er fördert den Rotkreuz-Gedanken in den Schulen.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören.

Die Vorstandsmitglieder des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, die mit einer privatrechtlichen Gesellschaft, einem Unternehmen oder einer Einrichtung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. in Konkurrenz steht und bei denen der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. nicht Alleingesellschafter ist, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

§ 4 a Jugendrotkreuz, Wasserwacht und Bereitschaften

- (1) Das Jugendrotkreuz ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Kreisverbandes. Mitglieder des Jugendrotkreuzes können Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein. Das Jugendrotkreuz arbeitet nach der Ordnung für das Jugendrotkreuz im Landesverband Brandenburg e.V.
- (2) Die Wasserwacht ist die Gemeinschaft von Rettungsschwimmern und anderen Mitgliedern innerhalb der Ortsverbände und/oder Ortsgruppen, die sich zum Spezialdienst des Kreisverbandes zusammenschließen. Die Wasserwacht arbeitet nach der Ordnung für die Wasserwacht im Landesverband Brandenburg e.V.
- (3) Die Bereitschaften ist die Gemeinschaft des DRK. Sie sind die „Grundorganisation“ zur Erfüllung der Rotkreuzarbeit auf Orts- und Kreisverbandsebene. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

Zweiter Abschnitt:

Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuz.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;

3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaft zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuz mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen; Rechte und Pflichten

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Brandenburg e.V. oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 16 Abs. 2 Ziff 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsverbände

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuz in eigener Verantwortung durch.
Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West / Oberbarnim e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;

- c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 16 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen über 5 Mio. EURO bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Landespräsidiums.
- (6) Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuz e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden dürfen. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Rotes Kreuz e.V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuz verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 8 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuz und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuz sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsverbände in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsverbände, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten

Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstands-,Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (6) Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich seinem Landesverband und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. einen Beschluss gemäß §§ 25 und 26 der Satzung des Landesverbandes nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

Dritter Abschnitt:

Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. sind die in seinem Verbandsgebiet aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. können natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (3) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. können auch juristische Personen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 12 Ortsverbände und deren Gemeinschaften

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. ein Ortsverband gegründet werden.
- (2) Die Ortsverbände und deren Gemeinschaften sind nicht rechtsfähige Gliederungen des Kreisverbandes. Ihre Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt über den Kreisverband. Ihr Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote

Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

- (3) Der Ortsverband hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
- a) er vertritt, unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse des Kreisverbandes, die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
 - c) er führt die Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 19 Abs. 3);
 - d) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverband vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.

- (4) Die Ortsverbände arbeiten auf der Grundlage dieser Kreisverbandssatzung sowie der Ordnungen des Kreisverbandes. Bei verbindlichen Entscheidungen gegenüber aktiven Mitgliedern kommt dem Präsidium des Kreisverbandes die Kompetenz zu. Die Gemeinschaften gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung. Die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften (Bereitschaften, Jugendrotkreuz, Wohlfahrts- u. Sozialarbeit und Wasserwacht) und die Schiedsordnung des Bundes- bzw. Landesverband Brandenburg sind für die Ortsverbände und Gemeinschaften verbindlich.

§ 13 unbesetzt

§ 13 a Organe und Aufgaben der Ortsverbände

- (1) Die Organe der Ortsverbände sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der ehrenamtliche Vorstand.

Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V.

Über die Beratungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und/oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des

Ortsverbandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe einer Tagesordnung.

Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Ihre Aufgaben sind:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung, gemäß der Kreisverbandssatzung;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Präsidium;
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes zur Vorlage beim Kreisvorstand;
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- f) die Auflösung des Ortsverbandes, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Präsidium.

Zur Auflösung des Ortsverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlüsse hierüber sind erst nach Genehmigung durch das Präsidium wirksam.

Gebietsänderungen von Ortsverbänden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Präsidium. Das Präsidium entscheidet über die Abgrenzung des Verantwortungsbereiches im Gebiet eines Ortsverbandes.

(3) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart und
- d) bis zu max. 2 weiteren Personen.

Alle Ämter stehen Frauen und Männer in gleicher Weise offen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Ortsverbandes, die Erledigung sämtlicher Vorstandsgeschäfte und aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen oder vom hauptamtlichen Kreisvorstand wahrzunehmen sind.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Er erledigt alle laufenden Geschäfte. Die Aufgaben kann er seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung und dem hauptamtlichen Vorstand einen Jahres- und Tätigkeitsbericht. Der Kassenwart ist für die Einziehung aller dem Ortsverband zustehenden Einnahmen (Beiträge etc.), für die ordnungsgemäße Führung eines Kassenbuches und/oder Kassenjournals und/oder Kassenbestandes und für die Belegsammlung zuständig. Die gültige Finanzordnung des Kreisverbandes ist anzuwenden. Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums mit Beschluss der Kreisversammlung zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Rotkreuzgemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen, gemäß § 11 Abs. 3, die Mitgliederversammlung, im Übrigen das Präsidium des Kreisverbandes. Dieses setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 11 Abs. 3) fest.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 bis 21.

- (3) Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Beitrag. Die Mitgliedsbeiträge der fördernden und korporativen Mitglieder sind in ihrer Mindesthöhe durch die Kreisversammlung, entsprechend den Beschlüssen der Landesversammlung, jährlich festzulegen. Das Präsidium des Kreisverbandes kann im Einzelfall auf begründeten Antrag von der Zahlung befreien.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 17 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Kündigung der Mitgliedschaft;
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds;
 - Tod der natürlichen Person;
 - Auflösung der Rotkreuzgemeinschaft oder des Ortsverbandes für selbige.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Ausgenommen sind davon korporative Mitglieder. Für sie gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall,
 - a) wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder
 - b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
 - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.^{2a}

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das

^{2a} Der Ausschlussgrund gemäß c) gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person

Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (4) Ein Ortsverband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuz zu führen.

- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen oder juristischen Person im Kreisverband erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft oder im Ortsverband.
- (6) Mitglieder, die zwei Jahre lang der Beitragspflicht, trotz zweimaliger Mahnung, nicht nachkommen, gelten als ausgetreten. Der hauptamtliche Vorstand unterrichtet das Präsidium und streicht sie aus der Mitgliederliste.

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 18 Organe

- (1) Organe des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. sind:
 - die Kreisversammlung;
 - das Präsidium;
 - der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende.³ Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beratungen und Beschlüsse der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und/oder einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus max. 90 Delegierten und setzt sich wie folgt zusammen:
 - den Delegierten der Ortsverbände,
 - den Vertretern der korporativen Mitgliedern, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
 - den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes.
- (3) Die Delegierten der Ortsverbände und die Ersatzdelegierten können für die Dauer von 3 Jahren in einer Mitgliederversammlung gewählt werden, zu der der Vorsitzende des Ortsverbandes mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich

³ Dem Kreisverband steht es frei, detaillierte Muster für das Abstimmungsverfahren festzulegen

einlädt. Im Übrigen ist die Wahlordnung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. anzuwenden.

- (4) Die Zahl der Delegierten eines Ortsverbandes wird aus der Zahl seiner Rotkreuz-Mitglieder nach einem vom Präsidium des Kreisverbandes zu beschließenden Schlüssel errechnet. Die Gesamtzahl der Delegierten muss größer sein als die Summe der Mitglieder i.S.d. § 11 Abs. 1 und 3 (Ortsverbände, Gemeinschaften, Ehrenmitglieder, juristische und korporative Mitglieder) des Kreisverbandes. Die Anzahl der hauptamtlichen Delegierten eines Ortsverbandes darf 40 von Hundert nicht überschreiten.
- (5) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Der hauptamtliche Vorstand nimmt beratend an der Kreisversammlung teil.

§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung wählt das Präsidium. Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Kreisversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.
- (2) Der Kreisversammlung obliegen folgende Aufgaben, d. h. sie
 - a) beschließt den Wirtschaftsplan;
 - b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
 - d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
 - e) setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
 - f) nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Vorstandes entgegen, auch und insbesondere bzgl. der Gesellschaften und Beteiligungen an Gesellschaften;
 - g) beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund;
 - h) beschließt
 - aa) vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 19 Abs. , 6 a der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen,
 - bb) die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
 - i) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets;
 - j) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 1 und 3;
 - k) beschließt über die Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes;
 - l) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitgliedes;
 - m) entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes, soweit § 17 Abs. 3 dem nicht entgegensteht;
 - n) wählt die Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter;

- o) beschließt vorbehaltlich über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanzieller Beteiligung, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung des Landesvorstandes, dies gilt nicht für die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer Höhe von 500.000,00 Euro.

§ 21 Durchführung der Kreisversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstandsvorsitzende kann jederzeit im Einvernehmen mit dem Präsidium weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung (Delegierte) oder die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (2) Die Kreisversammlung wird von dem Vorsitzenden des Präsidiums einberufen und von ihm oder einem beauftragten Präsidiumsmitglied geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Kreisversammlung (§ 19) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung
- (2a) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Präsidiums auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung (Delegierte) oder der Hälfte der Mitglieder des Präsidiums oder 25 Mitgliedern des Kreisverbandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Kreisversammlung einberufen.
- (3) Die Angehörigen der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen wird.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Willensbildung der Kreisversammlung erfolgt durch Beschlussfassung und Wahlen. Die Kreisversammlung beschließt und wählt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Wird von einem Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt, so ist hierüber abzustimmen. Spricht sich 1/10 der abgegebenen Stimmen für die schriftliche Abstimmung aus, so ist diese durchzuführen.
- (6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Kreisverband aufgelöst oder Mitglieder des Präsidiums abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Diese Beschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer eigenhändig zu unterzeichnen. Dem Änderungsantrag zum Vereinsregister ist dieses Protokoll (im Original) beizufügen.

§ 22 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus bis zu sechs den von der Kreisversammlung zu wählenden Mitgliedern und aus bis zu vier weiteren Vertretern der Gemeinschaften.

Dem Präsidium gehören an:

a) die von der Kreisversammlung zu wählenden Mitglieder

- der Vorsitzende des Präsidiums;
- bis zu zwei Stellvertreter;
- der Schatzmeister;
- der Justiziar;
- der Kreisverbandsarzt

b) und bis zu vier weiteren Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, soweit diese Ämter besetzt sind. Das sind:

- der Vertreter der Bereitschaften;
- der Vertreter des JRK;
- der Vertreter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und
- der Vertreter der Wasserwacht.

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder sonstigen Vergütung gem. § 3 Nr. 26 a EStG⁴ kann, soweit sie dem satzungsmäßigen Zweck nicht widerspricht, erfolgen.

(2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll der Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt.

(3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. sein.

(4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Präsidiumssitzungen werden vom Vorsitzenden des Präsidiums einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

⁴ § 3 Nr. 26a EStG lautet: Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von z.Zt. insgesamt 2.400,00 Euro im Jahr.

- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Das Präsidium soll den Vorstand zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 23 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Gliederungen aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §16 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

- (1a) Das Präsidium hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses;
- b) Erörterung und unterjährige Änderung des Wirtschaftsplanes;
- c) Vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 27 Abs. 4;
- d) Entgegennahme der in § 27 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes, Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
- d) Entsenden der Mitglieder und Wahrnehmung der Funktion des Aufsichtsrates in den Gesellschaften, der zwingend für jede Gesellschaft zu bilden ist;
- e) Festsetzung des Stimmrechts und des Mitgliedsbeitrages korporativer Mitglieder;
- f) Bestellung des Rotkreuz-Beauftragten für Katastrophenfälle gemäß § 31.

- (2) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;
- b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und, im Benehmen mit ihm, der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 d) und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden des Präsidium gemäß § 24 Abs. 7 Satz 1; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 25 Abs. 2;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
- e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle
- i) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes
- j) entfällt

- k) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.

Das Präsidium kann für weitere wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes die Zustimmungspflicht festlegen.

Das Präsidium kann für zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalermächtigungen erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung gemäß Abs. 2 g).

- (4) Das Präsidium hat zudem folgende weitere Aufgaben gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V.:
- a) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
 - b) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Kreisversammlung.
- (5) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere:
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 13 Abs. 1 zu genehmigen;
 - b) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 a bis e;
 - c) die Tätigkeit der Ortsverbände und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
 - d) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Ortsverbände und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes;
 - e) den Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zuzustimmen.
- (6) Das Präsidium ist befugt, ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der Ortsverbände aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Aufgaben beauftragen.
- (7) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (8) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben einem einzelnen Präsidiumsmitglied übertragen.

- (9) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 24 Der Vorsitzende des Präsidiums

- (1) Der Vorsitzende des Präsidiums ist der oberste Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Kreisversammlung und/oder Präsidium übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Präsidiums.
- (2) Der Vorsitzende des Präsidiums wirkt darauf hin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Vorsitzende des Präsidiums ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Vorsitzende des Präsidiums hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
- a) er schlägt dem Präsidium den Vorstandsvorsitzenden vor;
 - b) er schlägt dem Präsidium in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden die weiteren Vorstandsmitglieder vor;
 - c) er unterzeichnet die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern;
 - d) er spricht für die Vorstandsmitglieder Änderungen und die Beendigung des Anstellungsvertrages aus;
 - e) er oder sein Stellvertreter vertreten den Kreisverband als Mitglied im Landesrat des Landesverbandes.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Präsidiums kann diese Aufgaben nur wahrnehmen, wenn der Vorsitzende verstirbt, zurücktritt, seines Amtes enthoben ist oder in sonstigen verbandlichen Notfällen.

- (5) Der Vorsitzende des Präsidiums kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt den Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Vorsitzende des Präsidiums kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das vom

Vorsitzenden nach § 22 Abs. 5 Satz 2 einzuberufen ist. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.

- (8) Der Vorsitzende des Präsidiums kann ein Vorstandsmitglied ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (9) Maßnahmen des Vorsitzenden des Präsidiums nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium sie nicht innerhalb der in Abs. 7 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigt.

§ 25 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus einem Mitglied. Darüber hinaus kann das Präsidium bis zu zwei weitere Mitglieder des Vorstandes bestellen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. allein. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds oder durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung und/oder Geschäftsanweisung.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Präsidium für jeweils 5 Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Zu seiner Abberufung müssen die Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Vorsitzende des Präsidiums den Verein.

§ 26 Kreisgeschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende des hauptamtlichen Vorstandes führt die Bezeichnung Vorstandsvorsitzender. Die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter.
- (2) Vorstandsbeschlüsse sind einstimmig zu treffen. Besteht der hauptamtliche Vorstand aus einem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern sind Beschlüsse mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 27 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. unter Beachtung der Beschlüsse der

Kreisversammlung und des Präsidiums. Bestimmungen, die nach §§ 5 Abs.1, 13 Abs. 3, 16 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 16 Abs. 2 Ziff.1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden, sind auch für die Mitglieder des Vorstandes verbindlich. Dies ist in den Anstellungsvertrag ausdrücklich aufzunehmen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

(2) Der Vorstand hat u.a.:

- a) den Wirtschaftsplan über das Präsidium der Kreisversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;
- b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen;
- c) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
- d) die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums vorzubereiten;
- e) an den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land mitzuwirken und diese aufzubereiten;
- f) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;
- g) darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften;
- h) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle mit Genehmigung des Präsidiums zu erlassen;
- i) das Recht, die Wirtschaftspläne der Ortsverbände zu prüfen und durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen und Kassenführungen zu nehmen.

Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a) und c) sind dem Landesverband zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über

- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
- b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
- c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).

(4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der hauptamtliche Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums, soweit diese nicht durch den Wirtschaftsplan bereits beschlossen sind und den Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreiten:

- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen;
- c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften;
- e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen;
- f) Abschluss von sonstigen Verträgen, die zu einer Verpflichtung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Uckermark West / Oberbarnim e. V. führen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtverpflichtung maßgebend.

Für diese Geschäfte ist der zustimmungsfreie Verfügungsrahmen auf jährlich 500.000,00 EUR festgelegt.

- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die vom Vorsitzenden des Präsidiums zu unterzeichnen sind, geregelt.
- (6) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 28 Kreisgeschäftsstelle

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Sie wird vom hauptamtlichen Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter der in der Kreisgeschäftsstelle tätigen Arbeitnehmer ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 29 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Präsidium ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Ihre Mitglieder werden vom Präsidium für die Dauer von 4 Jahren berufen. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Präsidiums haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Vorsitzende des Präsidiums einen

Kreiskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz

- (1) Der Präsident des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. den Rotkreuz-Beauftragten (K-Beauftragter) und Stellvertreter für den Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Der Rotkreuz-Beauftragte stellt mit Unterstützung des K-Arbeitskreises die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 33 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 34 Wirtschaftsführung

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre

Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes. Das Nähere regelt die Finanz- und Kassenordnung.

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuz gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige

Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

- (8) Verliert ein Kreisverband die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter (§ 35 Abs. 7) wäre.

**Siebenter Abschnitt:
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V.

- seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Roten Kreuz Landesverbandes Brandenburg e. V. verhängt werden.

- (2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Uckermark West / Oberbarnim e. V. fest, dass ein Mitglied

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuz gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

- (4) Ordnungsmaßnahmen sind

- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einem Dritten oder Verhängung eines Zwangsgeldes bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.

- b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
- c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
- d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
- e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V.
- f) die Missbilligung;
- g) die Rüge.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist, die 4 Wochen nicht unterschreiten darf, zur Stellungnahme einzuräumen. In eilbedürftigen und/oder schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorläufiger Amtsenthebung (Abs. 4 lit. e) oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes. Dies gilt nicht für Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 g).
- (7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 g) beschließt die Kreisversammlung. Dem Beschluss der Kreisversammlung hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.
- (8) Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Rechtsmittelfrist beträgt 4 Wochen

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuz kann der Vorsitzende des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V. zusammengefassten Verbänden, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Der Vorsitzende des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband

Uckermark West/ Oberbarnim e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen und Einrichtungen hören. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Uckermark West/ Oberbarnim e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuz e.V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die betroffenen Mitgliedsverbände können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten/des Vorsitzenden des Präsidiums verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuz;
 - b) zwischen Einzelmitgliedern;
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuz,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuz e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuz e. V., in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage⁵ beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

⁵ Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (Bund) in Anlage 2

**Achter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 39 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. ist der Kreisverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 40 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.

Die Satzung tritt am 23. November 2019 in Kraft.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e. V.

Eberswalde, den 23. November 2019